

Gemeinde Schallstadt
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Schallstadt vom 11. Oktober 2005

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat am 11. Oktober 2005 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Schallstadt wird unter der Bezeichnung „Wasserversorgung Schallstadt“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einen beschließenden Betriebsausschuss obliegen. Ihm obliegt die Entscheidung über
 1. den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 30.000,00 Euro übersteigt;
 2. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 30.000,00 Euro unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Vermögensplans oder des Erfolgsplans handelt,
 3. den Erwerb anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 30.000,00 Euro übersteigt,
 4. die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 30.000 Euro übersteigt;

5. die Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn der Wert des Gegenstands 30.000 Euro übersteigt,
6. die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Belastung im Einzelfall 30.000,00 Euro übersteigt;
7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 15.000,00 Euro oder wenn die Laufzeit des Vertrages mehr als 8 Jahre beträgt,
8. den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Wasserbezugsverträgen,
9. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 2 Satz 2;
10. die Bestellung anderer als der in Nr. 6 genannten Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 30.000,00 Euro übersteigt,
11. die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag der Verpflichtung 30.000,00 Euro übersteigt oder die Verpflichtung auch künftige Wirtschaftsjahre berührt,
12. den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 30.000,00 Euro übersteigt,
13. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 20.000,00 Euro ,
14. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 20.000,00 Euro beträgt,
15. die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Arbeiter, soweit es sich nicht um eine vorübergehende Beschäftigung (bis zu 3 Monaten) handelt,
16. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit (Eingruppierung) bei Arbeitern,
17. die Festsetzung des Lohnes bei nicht nur vorübergehend beschäftigten Arbeitern, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht,
18. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese 8.000,00 Euro im Einzelfall übersteigen, und zu Mehrausgaben bei den im Vermögensplan veranschlagten Investitionsausgaben führen, wenn diese für das einzelne Vorhaben 8.000,00 Euro übersteigen.

(2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 562.421,06 Euro festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 24. Juli 2001 außer Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustandegekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschuß nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschuß beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Schallstadt, 11. Oktober 2005

Jörg Czybulka
Bürgermeister

Vermerk:

Die Satzung wurde im Mitteilungsblatt Nr. 42 vom 21. Oktober 2005 der Gemeinde Schallstadt öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung mit Schreiben vom 21. Oktober 2005 dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald angezeigt.

Schallstadt, 21. Oktober 2005

Jörg Czybulka
Bürgermeister